

Tirol Kliniken GmbH
AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	2	10.2 Förmliche Übernahme	11
1.1 Geltungsbereich.....	2	10.3 Formlose Übernahme	11
1.2 Schriftformerfordernis.....	2	10.4 Einbehalt wegen Mängeln.....	11
1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften.....	2	10.5 Verweigerung der Übernahme.....	11
2. Normative Verweisungen	2	10.6 Rechtsfolgen der Übernahme	11
3. Begriffe	2	10.7 Übernahme von Teilleistungen	11
4. Verfahrensbestimmungen	2	11. Schlussfeststellung	11
4.1 Allgemeines.....	2	11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung	12
4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten.....	2	11.2 Durchführung der Schlussfeststellung	12
5. Vertrag	3	11.3 Entfall der Schlussfeststellung	12
5.1 Vertragsbestandteile	3	12. Haftungsbestimmungen	12
5.2 Vertragspartner	4	12.1 Gefahrtragung und Kostentragung	12
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften.....	4	12.2 Gewährleistung.....	12
5.4 Behördliche Genehmigungen.....	4	12.3 Schadenersatz allgemein.....	12
5.5 Beistellung von Unterlagen	4	12.4 Besondere Haftung mehrerer AN	13
5.6 Verwendung von Unterlagen.....	4	12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten.....	13
5.7 Änderungen.....	4	12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	13
5.8 Rücktritt vom Vertrag.....	4	12.7 Leistungen nach Mustern.....	13
5.9 Streitigkeiten.....	4	13. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (erg. zur ÖN B 2110)	13
6. Leistung, Baudurchführung	4	13.1 Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens.....	13
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung.....	4	13.2 Erfüllungsort.....	13
6.2 Leistungserbringung.....	5	13.3 Erfüllungszeiten, Terminpläne	13
6.3 Vergütung.....	7	13.4 Baudurchführung	13
6.4 Regieleistungen.....	7	13.5 Lieferung.....	14
6.5 Verzug.....	8	13.6 Schlechtwettererschwernis	15
7. Leistungsabweichung und ihre Folgen	8	13.7 Winterbaumaßnahmen	15
7.1 Allgemeines.....	8	13.8 Lärm- und Staubschutz.....	15
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	8	13.9 Gerüste/Schutzgeländer	15
7.3 Mitteilungspflichten.....	8	13.10 Baureinigung.....	16
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	9	13.11 Anlagen, Drucksorten	16
7.5 Außerhalb des Leistungsumfanga erbrachte Leistungen	9	13.12 Werknutzungsrecht.....	16
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	9	13.13 Bestandsdokumentation	16
8.1 Abrechnungsgrundlagen.....	9	13.14 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	17
8.2 Mengenberechnung.....	9	13.15 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	17
8.3 Rechnungslegung	9	13.16 Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	17
8.4 Zahlung	10	13.17 Betriebshaftpflichtversicherung.....	18
8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	10	13.18 Abfallentsorgung.....	18
8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung.....	10	13.19 Gerichtsstand, Recht	18
8.7 Sicherstellung.....	10	13.20 Sonstige Bestimmungen	18
9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	11	14. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)	19
10. Übernahme	11		
10.1 Arten der Übernahme	11		

Vorbemerkungen und Erläuterungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tirol Kliniken GmbH für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen im Rahmen von Bauvorhaben basieren auf der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (Ausgabe 15.03.2013).

Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (in weiterer Folge ÖN B 2110) sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abw. zur ÖN B 2110“ („abw.“ steht für abweichend) gekennzeichnet, gilt nur diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖN B 2110. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „erg. zur ÖN B 2110“ („erg.“ steht für ergänzend) gekennzeichnet, gilt diese ausformulierte Bestimmung zusätzlich zur entsprechenden Bestimmung der ÖN B 2110 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖN B 2110 keine entsprechende Regelung gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖN B 2110, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „s. ÖN B 2110“ („s.“ steht für siehe) verwiesen.

Die in der ÖN B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz sind in den vorliegenden AGB nicht enthalten und sind diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich.

Die Nummerierung stammt aus der ÖN B 2110. Zusätzlich finden sich in der ÖN B 2110 nicht enthaltene Kapitel. Die ÖN B 2110 kann über die [Internetseite des Österreichischen Normungs-instituts](#) bezogen werden.

Präambel

Die AG fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die AG betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO50001 und ist seit Sommer 2017 Klimabündnis-Betrieb. Die AG erwartet auch von ihren Geschäftspartner:innen Unterstützung in ihrem Tun und einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit.

1. Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese „AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen“ gelten für alle Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen mit der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin, in weiterer Folge AG), soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in weiterer Folge AN) werden nicht Vertragsbestandteil (abw. zur ÖN B 2110).

1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (erg. zur ÖN B 2110).

1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die von der AG im Internet aufgelegten [Anlagen bzw. Drucksorten](#) betreffend sicherheitstechnische Vorschriften gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (erg. zur ÖN B 2110).

2. Normative Verweisungen

Es gelten die einzelnen Vertragsbestandteile gemäß Punkt 5.1.3 (abw. zur ÖN B 2110).

3. Begriffe

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten die unter Punkt 5.1.3 aufgezählten Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge (abw. zur ÖN B 2110).

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass die ÖN A 2050 nicht gilt.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß (s. ÖN B 2110)

4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖN B 2110 gilt nicht.

4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖN B 2110 gilt nicht.

4.2.4 Pläne, Zeichnungen u.dgl. (s. ÖN B 2110)

4.2.5 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen (s. ÖN B 2110)

4.2.6 Regieleistungen (s. ÖN B 2110)

4.2.7 Überprüfung von Unterlagen (s. ÖN B 2110)

4.2.8 Bestimmungen für Ausschreibungen (erg. zur ÖN B 2110)

4.2.8.1 Angebotsabgabe

Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist mittels elektronischer Signatur auf dem elektronischen Beschaffungsportal abgegeben werden. Details zur Abgabe von Angeboten finden sich in den Ausschreibungsunterlagen. Die fristgerechte Einreichung erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Bieters.

4.2.8.2 Ausarbeitungen

Besondere Ausarbeitungen von Angeboten und dafür erforderliche Kalkulationen werden nicht gesondert vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die AG über.

4.2.8.3 Auspreisung von Positionen

Alle in der Ausschreibung aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.

4.2.8.4 Unklarheiten, Widersprüche

Fehlen nach Ansicht des Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich, hat der Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit der AG herbeizuführen.

4.2.8.5 Ausschluss der Irrtumsanfechtung

Der Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebots einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

4.2.8.6 Abweichungen

Bei Abweichungen des vom Bieter ausgefüllten Angebots gilt ausschließlich der bei der AG aufgelegte Originaltext.

4.2.8.7 Teilangebote

Sofern Teilangebote zugelassen werden hat der Bieter die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Der AG ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

4.2.8.8 Alternativangebote

4.2.8.8.1 Falls Alternativangebote in einer Ausschreibung für zulässig erklärt werden, dürfen diese nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

4.2.8.8.2 Ein Alternativangebot ist als solches zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung entsprechend den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots abzugeben. Es hat dieselben Mindestangaben und Preisaufschlüsselungen zu enthalten wie das Hauptangebot.

4.2.8.8.3 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht

einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen sind in Vertragsparteien des EWR ansässige Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen.

4.2.8.8.4 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2.8.8.5 Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

4.2.8.9 Bieterlücken

4.2.8.9.1 Erfolgt die Ausschreibung eines Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ hat der Bieter in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte zu nennen und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

4.2.8.9.2 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Produkte in den Bieterlücken eingesetzt wurden oder wenn die vom Bieter genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

4.2.8.10 Kalkulationsformblätter

Auf Verlangen hat der Bieter im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der AG herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

5. Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass der 1. Satz nicht gilt.

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags der AG werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung

fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Abweichend zu dieser Regelung gelten die Vereinbarungen des Auftrags als vorbehaltlos angenommen, wenn 14 Tage nach Erhalt des Auftrags keine schriftlichen Vorbehalte bei der AG eingebracht werden (erg. zur ÖN B 2110).

5.1.2 Maßgebende Fassung der ÖNORMen (s. ÖN B 2110)

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (abw. zur ÖN B 2110)

Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehenden Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist; (z.B. Auftragschreiben)
- b) Ausschreibungsordnung der AG
- c) das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- d) Pläne, Zeichnungen, Muster
- e) Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.
- f) Vorliegende AGB der AG
- g) Standards der AG
- h) Normen technischen Inhalts
- i) einschlägige ÖNORMEN

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung (s. ÖN B 2110)

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE) (s. ÖN B 2110)

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen (s. ÖN B 2110)

5.2.4 Vertragssprache (s. ÖN B 2110)

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (s. ÖN B 2110)

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Punkt 5.3. der ÖN B 2110 gilt nicht.

5.4 Behördliche Genehmigungen (s. ÖN B 2110)

5.5 Beistellung von Unterlagen

5.5.1 – 5.5.3 S. ÖN B 2110.

5.5.4 Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (erg. zur ÖN B 2110).

5.5.5 Unverzüglich nach Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die AG zu retournieren (erg. zur ÖN B 2110).

5.5.6 Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt (erg. zur ÖN B 2110).

5.6 Verwendung von Unterlagen

5.6.1 Punkt 5.6.1 der ÖN B 2110 gilt nur insofern, als dass der AN ihm übergebene Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden darf.

S. ÖN B 2110.

5.7 Änderungen (s. ÖN B 2110)

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien sind in folgenden Fällen zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt:

- a) schwerwiegende Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei
- b) Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) Die AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

(abw. zur ÖN B 2110).

5.8.2 Form des Rücktritts (s. ÖN B 2110)

5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag (s. ÖN B 2110)

5.9 Streitigkeiten

5.9.1 Leistungsfortsetzung (s. ÖN B 2110)

5.9.2 Schlichtungsverfahren

Punkt 5.9.2 der ÖN B 2110 gilt nicht.

5.9.3 Schiedsgericht

Punkt 5.9.3 der ÖN B 2110 gilt nicht.

6. Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich (abw. zur ÖN B 2110).

6.1.2 Beendigung der Leistung (s. ÖN B 2110)

6.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung (s. ÖN B 2110)

6.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung (s. ÖN B 2110)

6.1.5 Fristangaben (s. ÖN B 2110)

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung (s. ÖN B 2110)

6.2.2 Subunternehmer

6.2.2.1 Im Fall des beabsichtigten Einsatzes von Subunternehmern für wesentliche Teile des Auftrags hat der AN die erforderlichen Informationen über die in Frage kommenden Subunternehmer zusammen mit dem Angebot im Wege über das auf dem Beschaffungsportal bzw. im Wege über das auf der Webseite der AG unter dem Link <https://www.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=ueberuns/ausschreibung> hinterlegte Formblatt „Subunternehmer“ bekannt zu geben (abw. zur ÖN B 2110).

6.2.2.2 Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.3 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen der AG an Subunternehmer oder Vorlieferanten als schuldfreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.4 Jeder Wechsel eines Subunternehmers bedarf der Zustimmung der AG. Für die Gleichwertigkeit des Subunternehmers ist der AN beweispflichtig (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.5 Die Erbringung von Leistungen durch Sub-Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG zulässig (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.6 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ermächtigt die AG zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den AN (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.7 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.3 Nebenleistungen

S. ÖN B 2110.

Zusätzlich zu Punkt 6.2.3 der ÖN B 2110 gilt: Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen (erg. zur ÖN B 2110), sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen enthalten sind:

a) Die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt

kostenlosem Beibringen erforderlicher Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehend.

- b) Erstellung und Beibringung von für behördliche Abnahmen erforderlichen Unterlagen und nach Aufforderung durch die AG Teilnahme an behördlichen Abnahmen.
- c) Die laut Ausschreibung etappenweise Ausführung der Arbeiten, etappenweise Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne des eigenen Werks etc. und dafür notwendige Berechnungen.
- d) Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Abfällen jeglicher Art wie Verpackungen, Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.
- e) Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch den AN beizustellen.
- f) Das Erstellen und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.
- g) Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des AN. Der AN haftet für alle Schäden an Anrainergebäuden und hat die AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- h) Sämtliche Leitungsangaben sind vom AN bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.
- i) Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben – in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- j) Wenn nichts anderes angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle, die Montage, betriebsfertige Übergabe und Einweisung bzw. Einschulung des Personals, bis zur Bedienungssicherheit.
- k) Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und

Raumhöhen und sämtliche Kosten für die Erschwerisse über 3,2 Meter Höhe in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch für Erschwerisse für geneigte Flächen (auch über 5 %).

- l) Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüfanstalten der gelieferten oder verwendeten/verarbeiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistungen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht (s. ÖN B 2110)

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 S. ÖN B 2110.

Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.5.2 – 6.2.5.3 S. ÖN B 2110.

6.2.5.4 Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes idGF in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 – 6.2.6.4 S. ÖN B 2110.

6.2.6.5 Die AG ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Für den Fall, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht, ist keine Anmeldung erforderlich (abw. zur ÖN B 2110).

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN ausnahmsweise allein vorgenommene und der AG nachweislich übergebene Dokumentation nicht als bestätigt gilt, wenn die AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Bauaufsicht der AG führt bei größeren Bauvorhaben ein Baubuch und informiert den AN im Anlassfall. Die Einsichtnahme durch den AN auf der Baustelle ist verbindlich. Wesentliche Eintragungen werden dem AN auf Verlangen in Kopie zugeleitet.

Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

Der AN hat mangels gegenteiliger Festlegung der AG fortlaufende Bautagesberichte zu führen. Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht unterfertigt sind (abw. zur ÖN B 2110).

6.2.7.2.1 Führung des Baubuchs

S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN allein vorgenommene Eintragungen nicht als von der AG bestätigt gelten, wenn die AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN übergebene Bautagesberichte nicht als von der AG bestätigt gelten, wenn die AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.7.2.3 Punkt 6.2.7.2.3 der ÖN B 2110 gilt nicht.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

6.2.8.1.1 S. ÖN B 2110.

6.2.8.1.2 Zusätzlich zu Punkt 6.2.8.1 der ÖN B 2110 gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Versorgung:

- a) Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung (erg. zur ÖN B 2110).
- b) Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der AN Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden (erg. zur ÖN B 2110).
- c) Für Lagerräume, Baubüros, Container und Bauunterkünfte hat der AN in Abstimmung mit der AG sowie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben zu sorgen (erg. zur ÖN B 2110).
- d) Der AN hat erforderliche Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen, einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw. Baustelleneinrichtung benötigt werden (erg. zur ÖN B 2110).
- e) Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager- und Unterkunft erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die Bauaufsicht. Bei Erfordernis sind diese doppelstöckig ohne Anspruch auf Entschädigung zu verlegen. Die Zutrittsmöglichkeit für die Bauaufsicht muss stets gewahrt

bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der Bauaufsicht zu deponieren) (erg. zur ÖN B 2110).

- f) Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten (erg. zur ÖN B 2110).
- g) Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können (erg. zur ÖN B 2110).
- h) Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht und ist spätestens 7 Tage vorher anzukündigen (erg. zur ÖN B 2110).
- i) Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten (erg. zur ÖN B 2110).
- j) Erschwernisse und Hindernisse aufgrund der vorgenannten Punkte haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungstermine und werden nicht gesondert vergütet (erg. zur ÖN B 2110).
- k) Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung der AG und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des AN verwendet werden. Für Beschädigungen bzw. aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungs- und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der AN aufzukommen (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.8.2 Einbauten (s. ÖN B 2110)

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (s. ÖN B 2110)

6.2.8.4 Baustellensicherung (s. ÖN B 2110)

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen (s. ÖN B 2110)

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (s. ÖN B 2110)

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (s. ÖN B 2110)

6.2.8.8 Funde (s. ÖN B 2110)

6.2.8.9 Probetrieb (s. S. ÖN B 2110)

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (s. ÖN B 2110)

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise exkl. Umsatzsteuer innerhalb der Leistungsfrist, soweit nicht in der Ausschreibungsordnung der AG etwas anderes festgelegt ist. Bei der Legung von Angeboten ohne Verwendung der Ausschreibungsordnung der AG gelten angebotene Preise ebenfalls als Festpreise (abw. zur ÖN B 2110).

6.3.1.2 – 6.3.1.3 S. ÖN B 2110.

6.3.1.4 Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind Erschwernisse bei Arbeiten im Gebäudeinneren ohne Unterschied der Lage der Geschoße (Einbringungen, Fördern, Lagerung, Disposition etc.) in die Einheitspreise einzukalkulieren (erg. zur ÖN B 2110). Diese Erschwernisse können aufgrund der Lage der Arbeitsstellen nur durch eine örtliche Besichtigung erfasst werden (erg. zur ÖN B 2110).

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen (s. ÖN B 2110)

6.3.3 Garantierte Angebotssumme (s. ÖN B 2110)

6.4 Regieleistungen

6.4.1 – 6.4.4 S. ÖN B 2110.

6.4.5 Regieleistungen sind ausschließlich mit dem von der AG im Internet aufgelegten [Regieanforderungsformular](#) anzufordern (erg. zur ÖN B 2110).

6.4.6 Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch die AG bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Die AG behält sich vor zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖN nicht gesondert zu vergüten wäre und dies in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren (erg. zur ÖN B 2110).

6.4.7 Die Normalarbeitszeit für Regieleistungen ist mit Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 19:00 bis 20:00 Uhr sowie Samstag, 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 50 %. Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Samstag, 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, 00:00 bis 24:00 Uhr 100%. Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt verrechnet: Der 50%-Überstundenzuschlag wird mit einem Drittel, der 100 %-Überstundenzuschlag mit zwei Drittel des

vereinbarten Regiestundenpreises vergütet (erg. zur ÖN B 2110).

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

6.5.1.1 Gerät der AN in Verzug, hat er die AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (s. Punkt 10.5.1.).

6.5.1.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die AG unverzüglich zu verständigen.

6.5.1.3 Gerät der AN in Verzug, kann die AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.5.1.4 Besteht die AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

6.5.1.5 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (abw. zur ÖN B 2110).

6.5.2 Fixgeschäft (s. ÖN B 2110)

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

6.5.3.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Vertragsstrafe festgesetzt.

6.5.3.1.2 Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Ein Verschulden der AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

6.5.3.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

6.5.3.1.4 Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % der ursprünglichen Auftragssumme insgesamt begrenzt. Darüber hinaus gilt das ABGB.

6.5.3.1.5 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abw. zur ÖNORM B 2110).

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

(s. ÖN B 2110)

Die Höhe der Vertragsstrafe pro Kalendertag wird wie folgt festgesetzt:

bis Auftragswert € 7.500,00:
1,00 % bzw. mindestens € 75,00

bis Auftragswert € 75.000,00:
0,50 % bzw. mindestens € 75,00

bis Auftragswert € 750.000,00:
0,10 % bzw. mindestens € 750,00

über Auftragswert € 750.000,00:
0,05 % bzw. mindestens € 750,00

(erg. zur ÖN B 2110).

6.5.3.3 Teilverzug (s. ÖN ORM B 2110)

7. Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

S. ÖN B 2110.

Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch die AG sind vom AN auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots durchzuführen (erg. zur ÖN B 2110).

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG

7.2.1.1 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen das 20-jährliche Ereignis als vereinbart gilt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

7.2.1.2 Die AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihr das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Von der AG angeordnete kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen führen hinsichtlich des vereinbarten Fertigstellungstermins für die Gesamtleistung nicht zu einer Anpassung desselben und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (erg. zur ÖN B 2110).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

S. ÖN B 2110.

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 Ordnet die AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist (erg. zur ÖN B 2110).

7.3.2 – 7.3.3 S. ÖN B 2110.

7.3.4 Stellt der AN Änderungen der Umstände der Leistungserbringung fest (bestehende Position unter anderen Rahmenbedingungen) oder hält er zusätzliche (im Vertrag bisher nicht vorgesehene) Leistungen für erforderlich, so hat er dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie ein Zusatz-

angebot (Mehrkostenforderungen [MKF]) vorzulegen. Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die MKF einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen (erg. zur ÖN B 2110).

7.3.5 Der AN hat mit der Ausführung der gegenständlichen Leistungen unverzüglich bereits nach Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch die AG zu beginnen (z.B. in Form der Eintragung im Baubuch, per E-Mail, Bauleitungsprotokoll udgl.); dies auch dann, sofern sich die AG die abschließende Prüfung der Preisangemessenheit noch vorbehalten hat. Im Verzugsfall gelangt die vereinbarte Vertragsstrafenregelung zur Anwendung und haftet der AN daneben unbeschränkt für darüber hinausgehende Schäden (erg. zur ÖN B 2110).

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

7.4.1.1 S. ÖN B 2110.

7.4.1.2 Der AN hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % unverzüglich schriftlich hinzuweisen (erg. zur ÖN B 2110).

7.4.1.3 Überschreitungen bedürfen zumindest einer Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch die AG, widrigenfalls die zugrunde liegenden Leistungen nicht vergütet werden (erg. zur ÖN B 2110).

7.4.1.4 Ausgenommen von der Warnpflicht ist eine Bagatell-Abweichung, das ist eine einmalige Abweichung bis höchstens € 4.000,00 der Gesamtauftragssumme (erg. zur ÖN B 2110).

7.4.2 Ermittlung (s. ÖN B 2110)

7.4.3 Anspruchsverlust (s. ÖN B 2110)

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung (s. ÖN B 2110)

7.4.5 Nachteilsabgeltung

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass Nachteile bei Vorliegen der Voraussetzungen erst ab Unterschreiten der Auftragssumme von 10 % anstelle von 5 % abgegolten werden und dass sich der AN in diesem Zusammenhang ersparte Aufwendungen anzurechnen lassen hat.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen (s. ÖN B 2110)

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen (s. ÖN B 2110)

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines (s. ÖN B 2110)

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß (s. ÖN B 2110)

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 – 8.2.3.2 S. ÖN B 2110.

8.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom AN festgestellt wurden, sind der AG ehestens schriftlich mitzuteilen. Eine automatische Anerkennung nach 2 Wochen ist auch ohne schriftlichen Einspruch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß Punkt 6.4.3 (abw. zur ÖN B 2110).

8.2.3.4 S. ÖN B 2110.

8.2.4 Beigestellte Materialien (s. ÖN B 2110)

8.2.5 Geräte

8.2.5.1 Stillliegezeiten (s. ÖN B 2110)

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen (s. ÖN B 2110)

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1 Allgemeines

8.2.6.1.1 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier) nicht gesondert vergütet werden. Diese sind entweder in den Baustellengemeinkosten enthalten oder auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen.

8.2.6.1.2 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass die Leistungen des Aufsichtspersonals in die Einheitspreise einzurechnen ist.

8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern (s. ÖN B 2110)

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe (s. ÖN B 2110)

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten (s. ÖN B 2110)

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen (s. ÖN B 2110)

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten (s. ÖN B 2110)

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 S. ÖN B 2110.

8.3.1.2 Zusätzlich ist eine Abschrift der Rechnungen inkl. Abrechnungsunterlagen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Ebenso sind der ÖBA gleichzeitig alle Anlagen in digitaler Form laut ÖN B 2063 vorzulegen. In jeder Rechnung sind Bestellnummer (SAP-Nummer), UID-Nummer bzw. Ansprechpartner sowie das Datum des Vertrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (abw. zur ÖN B 2110).

8.3.1.3 – 8.3.1.4 S. ÖN B 2110.

8.3.1.5 Im Falle von Preisumrechnungen (Indexrechnung) ist der Index als eigene Position auszuweisen oder als eigene Rechnung zu stellen. Indexrechnungen müssen spätestens 6 Monate nach der betreffenden Teilschlussrechnung oder spätestens 6 Monate nach der Schlussrechnung bei der AG einlangen widrigenfalls diese nicht anerkannt werden. (erg. zur ÖN B 2110).

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Abschlagsrechnungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung am Erfüllungsort gewährt (abw. zur ÖN B 2110).

8.3.2.2 S. ÖN B 2110.

8.3.2.3 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass allgemeine Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, als eigene Position auszuweisen oder in einer eigenen Rechnung ausgewiesen werden müssen (s. Punkt 8.3.1.5).

8.3.2.4 S. ÖN B 2110.

8.3.3 Regierechnungen (s. ÖN B 2110)

8.3.4 Schlussrechnung (s. ÖN B 2110)

8.3.5 Teilschlussrechnungen (s. ÖN B 2110)

8.3.6 Vorlage von Rechnungen (s. ÖN B 2110)

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung
(s. ÖN B 2110)

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung
(s. ÖN B 2110)

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 60 Tage nach Eingang der Rechnung fällig (abw. zur ÖN B 2110).

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der AG, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer

Übernahme gemäß Punkt 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abw. zur ÖN B 2110).

8.4.1.3 – 8.4.1.5 S. ÖN B 2110.

8.4.1.6 S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung der AG aus Gründen, welche die AG zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 5,0 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

8.4.1.7 Die Skontofrist beginnt bei Schluss- und Teilschlussrechnungen frühestens nach mängelfreier und vollständiger, protokollierter, förmlicher Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch von der AG autorisiertes Personal. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.8 Hinsichtlich sämtlicher Zahlungen gilt, dass diese dann als rechtzeitig gelten, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Überweisung gelangen (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.9 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.10 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.11 Die AG ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt
(s. ÖN B 2110)

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen (s. ÖN B 2110)

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen (s. ÖN B 2110)

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung
(s. ÖN B 2110)

8.7 Sicherstellung

8.7.1 Kautio (s. ÖN B 2110)

8.7.2 Deckungsrücklass

8.7.2.1 Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in Höhe von 7 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abw. zur ÖN B 2110).

8.7.3 Haftungsrücklass

8.7.3.1 Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages einzuhalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Sollte der einzubehaltende Hafrrücklass die Grenze von € 2.000,00 nicht überschreiten, verzichtet die AG auf den Einbehalt (abw. zur ÖN B 2110).

8.7.3.2 S. ÖN B 2110.

8.7.3.3 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass das Höchstausmaß des Haftungsrücklasses 3 % der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme beträgt.

8.7.3.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der AG, u.a. auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Insolvenzordnung (erg. zur ÖN B 2110).

8.7.4 Sicherstellungsmittel (s. ÖN B 2110)

Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt (erg. zur ÖN B 2110).

8.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen
(s. ÖN B 2110)

8.7.6 Laufzeit (s. ÖN B 2110)

8.7.7 Drucksorten

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der AG allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden (erg. zur ÖN B 2110).

9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Die AG kann Teile der Leistung vor der Übernahme benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen. Dadurch kommt es jedoch nicht automatisch zur förmlichen Übernahme, sondern ist diese jedenfalls durchzuführen (abw. zur ÖN B 2110).

10. Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

10.1.1 S. ÖN B 2110.

10.1.2 Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abw. zur ÖN B 2110).

10.1.3 Vor der förmlichen Übernahme findet durch die AG eine Leistungsfeststellung statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme (erg. zur ÖN B 2110).

10.1.4 Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender

der AG einschulen/einweisen kann. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme in deutscher Sprache zu übergeben (erg. zur ÖN B 2110).

10.1.5 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht (erg. zur ÖN B 2110).

10.1.6 Der AN hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Diese ist vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen (erg. zur ÖN B 2110).

10.2 Förmliche Übernahme

10.2.1 – 10.2.4 S. ÖN B 2110.

10.2.5 Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (erg. zur ÖN B 2110).

10.2.6 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als förmliche Übernahme (erg. zur ÖN B 2110).

10.3 Formlose Übernahme

10.3.1 S. ÖN B 2110.

10.3.2 Punkt 10.3.2. der ÖN B 2110 gilt nicht.

10.4 Einbehalt wegen Mängeln

Punkt 10.4 der ÖN B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.5 Verweigerung der Übernahme

Punkt 10.5 der ÖN B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1 S. ÖN B 2110.

10.6.2 Übernimmt die AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf ihre Gewährleistungsansprüche (abw. zur ÖN B 2110).

Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung von der AG im Vorhinein definierten Teilleistungen. Dies betrifft beispielsweise einzelne Bauabschnitte bzw. Bauphasen (abw. zur ÖN B 2110).

11. Schlussfeststellung

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

S. ÖN B 2110.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß ÖN B 2110 Pkt. 11.1 ist auf Anforderung der AG eine Schlussfeststellung vereinbart (erg. zur ÖN B 2110).

Eine Zwischenfeststellung über die Mängelfreiheit ist nach Ablauf des ersten Betriebsjahrs vereinbart (erg. zur ÖN B 2110).

11.2 Durchführung der Schlussfeststellung

(s. ÖN B 2110)

11.3 Entfall der Schlussfeststellung

(s. ÖN B 2110)

12. Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1 Gefahrtragung

Punkt 12.1.1 der ÖN B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass der erste Absatz nicht gilt.

12.1.3 Schadenfeststellung (s. ÖN B 2110)

12.2 Gewährleistung

12.2.1 Umfang (s. ÖN B 2110)

12.2.2 Einschränkung (s. ÖN B 2110)

12.2.3 Geltendmachung von Mängeln

12.2.3.1 S. ÖN B 2110.

12.2.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 Jahre, für bewegliche Sachen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Übernahme. Ausgenommen von den genannten Fristen sind jene Fälle, in denen vertraglich etwas anderes festgelegt wurde, oder in denen in einschlägigen Fachnormen eine verlängerte Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Jedenfalls gilt für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren (abw. zur ÖN B 2110).

12.2.3.3 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist (abw. zur ÖN B 2110).

12.2.3.4 S. ÖN B 2110.

12.2.3.5 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen,

sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (erg. zur ÖN B 2110).

12.2.3.6 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (erg. zur ÖN B 2110).

12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

12.2.4.1 – 12.2.4.2 S. ÖN B 2110.

12.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abw. zur ÖN B 2110).

12.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die AG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die AG nur das Recht auf Preisminderung, oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abw. zur ÖN B 2110).

12.2.4.5 S. ÖN B 2110.

12.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten des AN (erg. zur ÖN B 2110).

12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist (s. ÖN B 2110)

12.2.6 Ende der Gewährleistung (s. ÖN B 2110)

12.3 Schadenersatz allgemein

12.3.1 Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abw. zur ÖN B 2110).

12.3.2 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Scha-

den ist vom AN auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit zu ersetzen (abw. zur ÖN B 2110).

12.4 Besondere Haftung mehrerer AN

12.4.1 S. ÖN B 2110.

12.4.2 Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, kann bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5 % der Auftragssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je AN auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Die AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen (erg. zur ÖN B 2110).

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 Haftung der AG (s. ÖN B 2110)

12.5.2 Geteilte Haftung (s. ÖN B 2110)

12.5.3 Haftung des AN (s. ÖN B 2110)

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

12.6.1 S. ÖN B 2110.

12.6.2 Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein der AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch ihre Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten (erg. zur ÖN B 2110).

12.7 Leistungen nach Mustern

Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert (erg. zur ÖN B 2110).

13. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (erg. zur ÖN B 2110)

13.1 Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens

Die AG und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2018 oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen durch Organe der AG oder der vergebenden Stelle.

13.2 Erfüllungsort

13.2.1 Erfüllungsort ist Innsbruck oder der von der AG im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht klar feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit

der AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

13.2.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist der am Erfüllungsort näher festgelegte Ort, an welchem die Leistung zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort: Anichstraße 35, Innsbruck; Lieferort, Einbaustelle: Verwaltungsgebäude, Zi.Nr. 456).

13.3 Erfüllungszeiten, Terminpläne

13.3.1 Die AG gibt dem AN einen Rahmentermin vor.

13.3.2 Der AN hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den von der AG vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigungsfristen richtet.

13.3.3 Dieser ist der AG innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch die AG für die Baudurchführung verbindlich.

13.3.4 Neben dem Termin für den Ausführungsbeginn werden von der AG weitere Zwischen- und Endtermine durch Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und vom AN verbindlich übernommen.

13.3.5 Bei Terminänderungen werden bisher vereinbarte Termine in Fristen umgewandelt. Die Termine des Ausführungszeitplans gelten dann – auch wenn durch Aktualisierung der Terminrechnung geändert – als integrierender Bestandteil des Vertrags und als pönalisiert.

13.3.6 Terminverschiebungen des Starttermins seitens der AG bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten bewirken eine Verlegung aller nachfolgenden Termine im gleichen Ausmaß, berechtigen den AN jedoch nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten (Parallelverschiebungsklausel).

13.3.7 Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

13.4 Baudurchführung

13.4.1 Pflichten der AG im Rahmen der Baudurchführung

13.4.1.1 Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inkl. Brauchwasser,

13.4.1.2 Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inkl. Strom,

13.4.1.3 Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und

Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte

13.4.1.4 allgemeine Baustellenbewachung im Einzelfall,

13.4.1.5 Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmessungen) in Gebäuden im Einzelfall,

13.4.1.6 Erstellung der Bautafel bei größeren Bauvorhaben,

13.4.1.7 Erstellung und Instandhaltung von WC-Anlagen in erforderlichem Ausmaß.

13.4.2 Projektleitung des AN

13.4.2.1 Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung namhaft zu machen. Diese ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden verpflichtet.

13.4.2.2 Die Projektleitung und dessen Stellvertretung können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die AG gewechselt werden.

13.4.3 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

13.4.3.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und werden nicht gesondert entschädigt.

13.4.3.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein.

13.4.3.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldiensts der AG Folge zu leisten.

13.4.3.4 Der AN hat bei der Durchführung seines Auftrags dafür Sorge zu tragen, dass staubreduziert vorgegangen wird. In besonders kritischen Bereichen (zB. Intensivstationen, Behandlungsbereiche für Krebspatient:innen, Verkehrswege im U1 und G0) sind die auftragsbezogenen Vorgaben der AG einzuhalten. Zur Wahrung dieser Pflichten können Schulungen und Einweisungen in das Hygieneverhalten bei der AG angefordert werden.

13.4.3.5 AN haben vor Auftragsbeginn die vollständige Kenntnis der jeweils geltenden, von der AG im Internet aufgelegten [\(Bau\)Hygienerichtlinien](#), im Besonderen die Arbeitsanweisung „Bau- und Instandhaltungsarbeiten in Bereichen mit erhöhten Anforderungen“, und im Zuge der Auftragserfüllung zur

Gewährleistung der Patientensicherheit lückenlos einzuhalten.

13.4.3.6 Bei Nichteinhaltung der (Bau)Hygienerichtlinien trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung kann der Auftrag entzogen werden und sind der AG gegebenenfalls alle daraus resultierenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. AN haben der AG darüber hinaus in diesem Zusammenhang vor allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

13.4.3.7 Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gilt am gesamten Gelände aller der AG zugehörigen Einrichtungen sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauch- und Alkoholverbot. AN haben ihre Arbeitnehmer und Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbots anzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Rauch- und Alkoholverbots erfolgt ein sofortiger Verweis des AN bzw. dessen Arbeitnehmers bzw. Subunternehmers.

13.4.3.8 Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Der AN ist verpflichtet, Lärmschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht ab-zuklären. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Tiroler Baulärmverordnung idgF, sind Vertragsbestandteil.

13.4.3.9 Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

13.4.4 Barrierefreies Bauen

Bei der Durchführung von Bauaufträgen sind die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen einzuhalten. Für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden sind die Mindestanforderungen an barrierefreies Bauen gemäß BVerGG 2018 idgF sowie gemäß dem von der AG im Internet aufgelegten Standard „Barrierefreies Bauen“ der AG vorzusehen

13.4.5 BIM – Building Information Modeling

Sofern Bauprojekte mit Hilfe der BIM-Methodik (Building Information Modeling) umgesetzt werden, sind die diesbezüglichen Anforderungen und Vorgaben der AG zu berücksichtigen.

13.5 Lieferung

13.5.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie

zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN lagern.

13.5.2 Der AN hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (z.B. Medizinproduktegesetz).

13.5.3 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des Medizinproduktegesetzes idgF zu entsprechen.

13.5.4 Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß Medizinproduktegesetz idgF bzw. EU-Konformitätserklärungen gemäß geltender Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU (z.B. VO 2017/745 Medizinprodukte, VO 2017/746 In-vitro-Diagnostika) inkl. Angabe der Klassifizierung unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapieren, Service-Manuals und bei Bedarf EU-Bescheinigungen über die Bewertung der technischen Dokumentation, EU-Baumusterprüfbescheinigungen, EU-Qualitätsmanagementbescheinigungen, EU-Qualitätssicherungsbescheinigungen und EU-Produktprüfbescheinigungen als pdf vorzulegen.

13.5.5 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz idgF. Entsprechende Dokumentationen sind vom AN vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw. Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw. -updates, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

13.5.6 Nach Aufforderung durch die AG hat der AN nach den Vorgaben der Medizinproduktebetriebsverordnung idgF.,

- a) bei allen im Anhang 1 der Medizinproduktebetriebsverordnung angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz idgF. in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen. Der Umfang der Eingangsprüfung hat sich an jenem der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung gemäß MPBV zu orientieren. Vom AN mitgelieferte Messprotokolle dürfen maximal 3 Monate alt sein.
- b) bei allen in der Medizinproduktebetriebsverordnung angeführten aktiven Medizinprodukten eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen und sämtliche in der Verordnung genannten Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies gilt auch für nicht-aktive Medizinprodukte, wenn dies der Hersteller

verlangt. Alle Maßnahmen sind der AG zeitgerecht bekannt zu geben.

- c) Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der AN auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit der Patient:innen bzw. der Anwender:innen erfordert.
- d) Eine Ausfertigung des Protokolls zu Eingangsprüfungen, wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen oder messtechnischen Kontrollen ist der AG als pdf-Datei zu übermitteln. Das Protokoll ist vom AN zumindest 5 Jahre aufzubewahren.

13.5.7 Sofern die Produkte des AN mit Barcode (zB. GTIN) oder 2d-Code (zB QR-Code oder DataMatrix) gekennzeichnet sind, sind diese in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, damit die Artikelanlage und Artikelwartung bei der AG durchgeführt werden kann.

13.5.8 Allenfalls erforderliche Befugnisse zur Durchführung der in Punkt 13.5.6 genannten Prüfungen bzw. Kontrollen sind der AG auf Aufforderung vorzulegen.

13.5.9 Die Instandhaltung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Produkts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (z.B. Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmitteln/stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.

13.6 Schlechtwettererschwernis

Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse innerhalb der vertraglich vereinbarten jahreszeitlichen Erbringungsphase werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine.

13.7 Winterbaumaßnahmen

Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Winterbaumaßnahmen ohne gesonderte Vergütung einzurechnen.

13.8 Lärm- und Staubschutz

Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der AN ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

13.9 Gerüste/Schutzgeländer

Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste und deren Wartung liegt beim AN. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes idgF und des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes idgF zu sorgen.

13.10 Baureinigung

Die laufende und allwöchentliche Grobreinigung sowie falls nicht anders vereinbart einschließlich Entsorgung während Roh- und Ausbau des Baues und des umliegenden Geländes ist einzukalkulieren. Falls nach Aufforderung die Beseitigung der Abfälle nicht erfolgt, so ist die AG berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (zB Reinigung und Entsorgung) in Abzug bzw im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

Die Verrechnung der zusätzlichen Grobreinigung erfolgt analog der Abrechnung für die Behebung von Bauschäden nach Punkt 12.4 (Besondere Haftung mehrerer AN).

13.11 Anlagen, Drucksorten

Von der AG im Internet aufgelegte [Anlagen bzw. Drucksorten](#) sind im Internet kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

13.12 Werknutzungsrecht

Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die AG übertragen.

13.13 Bestandsdokumentation

13.13.1 Die vollständige Bestandsdokumentation des Vertragsgegenstands ist Vertragsbestandteil und ist vorbehaltlich einer anderen Regelung in den Richtlinien/Standards der AG spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bzw. Übergabe der beauftragten Leistung in einfacher Ausfertigung in Papier sowie einer digitalen Ausfertigung im Format entsprechend den CAD-Richtlinien der AG zu übergeben. Die Bestandsdokumentation ist nach Abstimmung mit der AG auch am CAD-DMS-Server der AG abzulegen.

13.13.2 Spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme/Besiedelung des Bauvorhabens sind der AG vorab provisorische Betriebsführungspläne und Unterlagen der relevanten Anlagen und Geräte zur Verfügung zu stellen.

13.13.3 Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt der AG vollständig ausgefüllt zu übergeben.

13.13.4 Allfällige Änderungen und Ergänzungen sind in der vollständigen (endgültigen) Bestands-

dokumentation entsprechend nachzuführen. Ebenso sind Änderungen im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung, Inspektion, o.ä.) nachzuführen.

13.13.5 Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

13.13.6 Der Umfang der Bestandsdokumentation richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsgegenstand und ist mit der AG abzustimmen, wobei die Vorgaben in den Richtlinien/Standards der AG jedenfalls einzuhalten sind.

13.13.7 Die Dokumentationsunterlagen sind ausschließlich in deutscher Sprache bzw. entsprechender Übersetzung zu verfassen.

13.13.8 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine mit ähnlichen Leistungen vertraute Fachkraft verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal der AG verständlich sind.

13.13.9 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe bzw. im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung, Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

13.13.10 Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

13.13.11 Die AG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

13.13.12 Zur vollständigen Bestandsdokumentation zählen je nach Vertragsgegenstand insbesondere:

- a) Planunterlagen (Installationspläne, Schalt-/Verteilerpläne, Werkpläne, etc.) entsprechend den CAD-Richtlinien der AG,
- b) Schematas der einzelnen Gewerke mit Leistungsangaben und Dimensionen
- c) Geräte- und Funktionsbeschreibungen:
- d) Fabrikats- und Ersatzteillisten,
- e) Anlagen- und Betriebshandbücher,

- f) Stammdaten-Aufnahmeblätter für Anlagen/ Geräte
- g) Allfällige Angaben und Unterlagen für den späteren Gebrauch gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz idgF
- h) Raumbuch gemäß CAD-Richtlinien der AG
- i) Prüf- und Messprotokolle
- j) Übernahme- und Einschulungsprotokolle
- k) Zertifikate und Prüfzeugnisse (CE-Kennzeichnungen, Konformitätserklärungen, ÖVE-Zertifikate, Hygienegutachten, etc.) einschließlich Nachweis der Einhaltung
- l) Prüf- und Wartungspläne/-unterlagen sowie Pflegeanleitungen
- m) Gefahrenhinweise
- n) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenzen
- o) Vorhandene IT-Komponenten-Betriebs-systeme, Hardwarekonfigurationen und Softwarestatus inkl. erforderlicher Sicherungs-kopien der Software
- p) Firmenliste(n) mit Kontaktdaten und Ansprechpersonen

13.13.13 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

13.13.14 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine mit ähnlichen Leistungen vertraute Fachkraft verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal der AG verständlich sind.

13.13.15 Bei unvollständigen oder mangelhaften Dokumentationsunterlagen ist die AG berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 2 Monaten, die Dokumentation auf Kosten des AN von Dritten erstellen zu lassen oder selbst zu erstellen.

13.14 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

13.15 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

13.16 Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

13.16.1 Der AN hat alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören, betrifft sohin sowohl den Abschluss der Vereinbarung an sich als auch den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten und ist auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der AG besteht eine Konsultationspflicht.

13.16.2 Der AN ist weiters zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogenen Angaben und Daten von Kunden, deren Angehörigen bzw. Beschäftigten, und Mitarbeitern der AG, die ihm im Zuge der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen und/ oder welche dabei verarbeitet werden wie z.B. persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, verpflichtet.

13.16.3 Sollten im Zuge der Auftragserfüllung Daten beispielsweise in Papier oder elektronischer Form erfasst und gespeichert werden, so sind diese vom AN gesichert aufzubewahren, vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und die getätigten Datensicherheitsmaßnahmen auf Wunsch der AG nachzuweisen

13.16.4 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

13.16.5 Der AN wird seine Mitarbeiter bzw. beauftragte Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zur dauernden Geheimhaltungspflicht und Wahrung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben wie insbesondere nach der „VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (\"Datenschutz-Grundverordnung\", DSGVO)“ und nach dem „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)“ idgF verpflichten.

13.16.6 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datenheimnisses und der Vertraulichkeit gilt auch über

das Ende der Zusammenarbeit bzw. Auftragserfüllung hinaus.

13.16.7 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der AN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

13.16.8 Sofern durch den AN eine „Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen“ („Auftragsverarbeitung“) im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Art. 28) erfolgt, gilt zwischen den Vertragsparteien überdies der von der AG im Internet aufgelegte Standardvertrag [„Datenschutzvertrag – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“](#) samt zugehörigen Anlagen idgF.

13.17 Betriebshaftpflichtversicherung

13.17.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie die branchenübliche Deckungssumme pro Schadenfall vorzuweisen.

13.17.2 Die Versicherungspolize bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen.

13.17.3 Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

13.18 Abfallentsorgung

13.18.1 Entpflichtung von Packstoffen gemäß Verpackungsverordnung

13.18.1.1 AN haben der AG über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (dh Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung idgF zu befreien. AN, die ihren Firmensitz in EU-Staaten haben und im Rahmen der Auftragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben über eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner zu verfügen.

13.18.1.2 AN haben an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Bei Vertragsabschluss haben die AN mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der AG die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem nachzuweisen. Bei Änderungen der Zugehörigkeit ist ihrerseits/seitens des AN eine aktuelle rechtsverbindliche Erklärung an die AG zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Lizenzierungspflicht hat der AN die Packstoffmengen jährlich bis zum 31.01. des

Folgejahrs schriftlich bekannt zu geben und die AG ist berechtigt, die Mehrkosten für die Nachlizenzierung in Rechnung zu stellen.

13.18.2 Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung

13.18.2.1 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen und Abfällen jeglicher Art wie z.B. Demontage- und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen. Die Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Recycling-Baustoffverordnung hinsichtlich der Trennung und Verbringung von Abfällen sind einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die Abfälle einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung gem. § 15 Abs. 5a AWG zuzuführen.

13.18.2.2 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

13.18.2.3 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, z.B. Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung etc.

13.18.2.4 Zwischenlagerungen am Gelände der AG bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG und haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung idgF, der Bauarbeiterschutzesverordnung idgF und dergleichen.

13.18.2.5 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des AN.

13.19 Gerichtsstand, Recht

13.19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

13.19.2 Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Vertragspartner EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

13.20 Sonstige Bestimmungen

13.20.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

13.20.2 Sämtliche mit der Errichtung bzw. dem Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung werden von jedem Vertragspartner selbst getragen.

13.20.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist der AG vom neuen AN zwingend eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Die AG hat das Recht zur Auflösung des Vertrags, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

13.20.4 Der AN verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.

13.20.5 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

13.20.6 Der AN verzichtet darauf, den Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

13.20.7 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

13.20.8 Änderungen dieser AGB treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusage oder Veröffentlichung im Internet unter der Rubrik [AGB](#) in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

14. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)

Der AN verpflichtet sich zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Systeme, welche an ein IT-Datennetz angebunden werden können. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Produkteinsatzdauer bei der AG.

Für den Fall, dass ein IT-Betriebssystem Bestandteil des von dem AN gelieferten Produkts ist, umfasst die

Verpflichtung auch diese Komponente. Dies betrifft sowohl jene Fälle, in welchen das Betriebssystem vom AN mitgeliefert wird, als auch jene Fälle, in denen das Betriebssystem von der AG beigelegt wird.

Konkret umfasst die Verpflichtung der Gewährleistung der IT-Sicherheit Folgendes:

- a) Dem AN obliegt eine umfassende Marktbeobachtungspflicht, im Rahmen derer – auch unter Berücksichtigung des eingesetzten Betriebssystems – kontinuierlich festzustellen ist, ob aufgrund bekannt gewordener Informationen die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Produkte in ausreichendem Maße gewährleistet und das Nutzen/Risiko-Verhältnis weiterhin vertretbar ist. Die Bewertung diesbezüglich neu bekannt gewordener Informationen, etwa über Sicherheitslücken im eingesetzten Betriebssystem, erfolgt ebenso wie die Einleitung allfälliger Maßnahmen in der alleinigen Verantwortung des AN.
- b) Dem AN obliegt, aufbauend auf der Marktbeobachtungspflicht, eine umfassende Informationspflicht, im Rahmen derer er der AG im Fall einer festgestellten Sicherheitslücke aktiv und direkt konkrete Handlungsempfehlungen übermitteln muss, damit das Produkt am IT-Datennetz weiter sicher betrieben werden kann.
- c) Wenn eine von dem AN als kritisch eingestufte Sicherheitslücke durch ein vom IT-Betriebssystem-Hersteller zur Verfügung gestelltes Update behoben werden kann, so ist dieses nach erfolgreicher hausinterner Prüfung bei dem AN von diesem kostenlos und zeitnahe in Abstimmung mit der AG einzuspielen, zu testen und für den Betrieb freizugeben. Ein Durchführungsnachweis ist an die AG zu übermitteln.
- d) Für jegliche Art der Servicetätigkeiten muss die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Dies betrifft neben Servicetätigkeiten vor Ort bei der AG (zB via Techniker-Laptops, USB-Sticks etc.) auch Servicetätigkeiten über Remote-Zugänge.

Bereits im Rahmen der Angebotslegung an die AG sind vom AN alle Maßnahmen anzuführen, welche zur Gewährleistung der IT-Sicherheit eingesetzt werden.